



GARANTIE- UND GEWÄHRLEISTUNGSRICHTLINIEN

Allgemeine Richtlinien

PALFINGER



Inhalt

1.	Geltungsbereich	3
2.	Inhalt	3
3.	Vertragspartner	3
4.	Vertragspartner als Wiederverkäufer mit eigener Service- und Vertriebsstruktur	4
5.	Vereinbarte Form der Kommunikation	4
6.	Übernahme der Lieferung	4
7.	Produktlagerung	5
8.	Übergabe an den Endkunden, Garantiebeginn-Meldung	5
9.	Garantie	5
10.	Gewährleistung	6
11.	Mangel	6
12.	Höhe des Regressanspruches	6
13.	Abwicklung von Garantie und Gewährleistung	7
14.	Sonstige Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Garantie und Gewährleistung	8
15.	Ausschluss von Garantie und Gewährleistung	9
16.	Servicehandbuch	10
17.	Haftung	10
18.	Software-Updates	10
19.	Kulanz	11
20.	Garantie- und Gewährleistungsfrist für Ersatzteile und Nachrüstbausätze	11
21.	Verplombung und Einstellwerte	11
22.	Garantiematerial	12
23.	Verantwortlichkeiten des Vertragspartners	12
24.	PALFINGER-Zusatzgeräte und PALFINGER-Zubehör	13
25.	Schadensminderungspflicht und Produktverbesserungsprogramme	13
26.	Verhalten bei Unfällen	14
27.	Rechtsverhältnis zwischen Vertragspartner und Endkunde bzw. Abnehmer	14
28.	Rechtswahl, Gerichtsstand	14
29.	Schriftform	15
30.	Salvatorische Klausel	15
31.	Reihenfolge der Dokumente	15
32.	Geltung der AGB	15
33.	Besonderheiten für Vertragspartner als Wiederverkäufer ohne eigene Service- und Vertriebsstruktur	15
34.	Besonderheiten, wenn Vertragspartner kein Wiederverkäufer	16
ANLAGE 1: Gesellschaften		17
ANLAGE 2: Produkte		18
ANLAGE 3: Produktspezifische Garantie- und Gewährleistungsrichtlinien		19
ANLAGE 4: Cross-Border-Sales		20



GARANTIE- UND GEWÄHRLEISTUNGSRICHTLINIEN

Allgemeine Richtlinien

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Garantie- und Gewährleistungsrichtlinien gelten für die in Anlage 1 angeführten Gesellschaften der PALFINGER-Gruppe (im Folgenden auch „PALFINGER“) und hinsichtlich der in Anlage 2 genannten Produkte.

In Anlage 3 "Produktspezifische Garantie- und Gewährleistungsrichtlinien" sind abweichende Regelungen betreffend Garantiefristen und Garantiumfang für bestimmte PALFINGER-Produkte geregelt. Weiters sind dort für diese PALFINGER-Produkte bestimmte formale Anforderungen (z. B. eClaim, Excel) betreffend die Abwicklung von Garantie- und Gewährleistungsansprüchen enthalten. Insoweit geht Anlage 3 "Produktspezifische Garantie- und Gewährleistungsrichtlinien" diesen Garantie- und Gewährleistungsrichtlinien vor.

Für den Bereich Cross-Border-Sales (d. h. Verkäufe von PALFINGER-Händlern oder anderen Vertragspartnern an Käufer außerhalb ihres Sitzstaates) sind in Anlage 4 „Cross-Border-Sales“ besondere Bestimmungen vorgesehen. Anlage 4 gilt für die dort angeführten PALFINGER-Produkte und ergänzt insoweit diese Garantie- und Gewährleistungsrichtlinien.

2. Inhalt

Diese Garantie- und Gewährleistungsrichtlinien enthalten einerseits die Garantie- und Gewährleistungsabrede zwischen PALFINGER und seinem Vertragspartner. Andererseits legen sie die Bedingungen und Modalitäten fest, die bei der Geltendmachung und Abwicklung von Garantie- und Gewährleistungsansprüchen einzuhalten sind.

3. Vertragspartner

PALFINGER vertreibt PALFINGER-Produkte entweder über ein Netzwerk von unabhängigen PALFINGER-Händlern oder direkt. Diese Garantie- und Gewährleistungsrichtlinien legen die Vertragsbedingungen zwischen PALFINGER und seinen Vertragspartnern, die jeweils ein PALFINGER-Produkt von PALFINGER erwerben, fest.

Diese Garantie- und Gewährleistungsrichtlinien werden durch eine entsprechende Vereinbarung zwischen PALFINGER und diesen Vertragspartnern Vertragsbestandteil.

Es wird keine Herstellergarantie, der eine unmittelbare Wirkung gegenüber dem Endkunden (bzw. dem Kunden des Vertragspartners) zukommt, eingeräumt. PALFINGER hält jedoch die Vertragspartner an, soweit es sich bei diesen um Wiederverkäufer (d. h. PALFINGER-Händler, LKW-Aufbauer, Original Equipment Manufacturers („OEMs“) etc.) handelt, die von PALFINGER eingeräumten Garantie- und Gewährleistungsbestimmungen im Sinne eines Mindeststandards an ihre eigenen Abnehmer weiterzugeben bzw. diese Einräumung in der weiteren Absatzkette sicherzustellen (siehe Punkt 27. unten).

Den vorliegenden Garantie- und Gewährleistungsrichtlinien kommt insoweit auch eine Wirkung für den Endkunden zu.



4. Vertragspartner als Wiederverkäufer mit eigener Service- und Vertriebsstruktur

Handelt es sich beim Vertragspartner um einen Wiederverkäufer, so verwendet und betreibt er das PALFINGER-Produkt nicht selbst. Mängel am PALFINGER-Produkt kommen häufig erst bei Verwendung durch den Endkunden hervor.

Sofern der Vertragspartner über eine eigene Service- und Vertriebsstruktur für PALFINGER-Produkte verfügt, so wird der Vertragspartner im Fall von Gewährleistungs- oder Garantieansprüchen des Endkunden, denen er ausgesetzt ist, die Verbesserung selbst bzw. durch von ihm beauftragte Mitglieder seiner Service- und Vertriebsstruktur (z. B. Subpartner, Servicepartner) vornehmen. Dies richtet sich ausschließlich nach den zwischen dem Vertragspartner und dem Endkunden vereinbarten Bedingungen, wobei Punkt 27. jedenfalls zu beachten ist.

Im Verhältnis zu PALFINGER stellt diese Vorgehensweise eine Selbstvornahme der Mängelbeseitigung durch den Vertragspartner dar, welche von PALFINGER hiermit ausdrücklich autorisiert wird.

In Folge der im Rahmen dieser Selbstvornahme ordnungsgemäß durchgeführten Garantie- bzw. Gewährleistungsarbeiten kommt dem Vertragspartner ein Regressanspruch gegenüber PALFINGER zu. Der Regressanspruch beinhaltet die für die Verbesserung angefallenen Arbeits- und Materialkosten, wobei sich die genaue Höhe der regressfähigen Kosten nach den vorliegenden Garantie- und Gewährleistungsbedingungen richtet.

Über den Regressanspruch hinausgehende Ansprüche des Vertragspartners (z. B. auf Vornahme der Verbesserung durch PALFINGER selbst) sind ausgeschlossen.

In den vorliegenden Garantie- und Gewährleistungsrichtlinien meint jede Bezugnahme auf „Garantie- und Gewährleistungsansprüche“ des Vertragspartners folglich den Regressanspruch (soweit dies nicht ausdrücklich anderweitig bestimmt wird).

5. Vereinbarte Form der Kommunikation

Sämtliche Garantieanträge sind mittels e-Claim einzureichen. Ist die Verwendung von e-Claim für bestimmte Produktgruppen nicht vorgesehen (z. B. MBB PALFINGER, PALFINGER RAILWAY), so sind die von PALFINGER für diesen Fall vorgesehenen Formulare zu verwenden (MS-Excel, Online Gewährleistungsformular).

Sämtliche sonst erforderliche Kommunikation ist ausschließlich mit der für eine bestimmte Produktgruppe zuständigen PALFINGER-Serviceabteilung abzuwickeln.

6. Übernahme der Lieferung

Bei der Übernahme der Lieferung (d. h. bei Wareneingang bzw. Anlieferung zum Vertragspartner) ist die Lieferung durch den Vertragspartner sofort auf etwaige Schäden und Mängel, die bei äußerer Überprüfung der Lieferung erkennbar sind, sowie auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Bei Vorliegen von Transportschäden oder -verlusten ist dies auf dem Frachtbrief detailliert zu vermerken und unverzüglich an den jeweiligen Frachtführer zu melden. Dabei sind aussagekräftige Fotos anzufertigen. Allgemeine Vermerke bzw. Vorbehalte sind unzulässig.

Festgestellte Schäden, Mängel, Fehlmengen bzw. Falschlieferungen sind unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von zwei Wochen ab Anlieferung, in der vereinbarten Form (grundsätzlich per eClaim als "Fehlteilreklamation") an PALFINGER zu melden.



Ansprüche aufgrund von Meldungen, die verspätet erfolgen oder sich auf Fehlmengen bzw. Falschliefungen oder äußerlich erkennbare Mängel oder sonstige Schäden, die bei rechtzeitiger ordnungsgemäßer Überprüfung hervorgekommen wären, beziehen, müssen zurückgewiesen werden.

7. Produktlagerung

Durch geeignete und geschützte Lagerung der PALFINGER-Produkte ist sicherzustellen, dass es im Zeitraum der Lagerung von der Anlieferung beim Vertragspartner bis zur Übergabe an den Endkunden zu keiner Verschlechterung oder Beeinträchtigung kommt und alle Komponenten somit dem ursprünglichen Auslieferungszustand seitens PALFINGER entsprechen.

Bei der Lagerung der PALFINGER-Produkte über einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten hinaus hat der Vertragspartner die PALFINGER-Produkte mittels zusätzlicher geeigneter Maßnahmen vor Umwelteinflüssen zu schützen und gegebenenfalls zu konservieren. Weiters ist eine intensiviertere Prüfung durchzuführen. Informationen zu diesen Themen gibt die zuständige PALFINGER-Serviceabteilung.

Ansprüche aufgrund von Schäden, die infolge einer mangelhaften Produktlagerung entstanden sind, müssen zurückgewiesen werden.

8. Übergabe an den Endkunden, Garantiebeginn-Meldung

Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass das PALFINGER-Produkt inklusive aller Zusatzgeräte vor der Übergabe an den Endkunden einer entsprechenden Prüfung gemäß Servicehandbuch unterzogen wird und dass gegenüber der Inbetriebnahme keine Bedenken bestehen.

Die Produktübergabe an den Endkunden hat durch qualifiziertes Fachpersonal zu erfolgen, muss vollständig dokumentiert und bis spätestens 3 Wochen nach der Übergabe in der vereinbarten Form (grundsätzlich mittels Extranet-Applikation, etwa Product Registration) an PALFINGER gemeldet werden.

Im Rahmen der Produktübergabe ist es Aufgabe des Vertragspartners, den Betreiber und/oder dessen Bedienpersonal auf das PALFINGER-Produkt fachgerecht einzuschulen. Grundsätzlich ist dabei entsprechend der „Übergaberichtlinie“ vorzugehen (eigenes Dokument oder Teil des Servicehandbuches) und dies zu dokumentieren.

Die vollständige Dokumentation beinhaltet:

- a. das Ausfüllen des Bereiches „Garantiebeginn-Meldung“ im Servicehandbuch;
- b. die korrekte Meldung des Garantiebeginns in vereinbarter Form (Product Registration);
- c. das Ausfüllen des Übergabeprotokolls im Servicehandbuch;
- d. die Übermittlung des Übergabeprotokolls in vereinbarter Form (Palipedia oder Product Registration).

Für Schäden, die infolge einer unzureichenden oder nicht durchgeführten Produktübergabe an den Endkunden entstehen, trifft PALFINGER keine Verantwortung.

9. Garantie

PALFINGER gewährt dem Vertragspartner auf die in Anlage 2 angeführten PALFINGER-Produkte eine Garantie für eine bestimmte Frist. Es gelten die in Anlage 3 für die jeweiligen PALFINGER-Produkte festgesetzten Garantiefrieten und Besonderheiten.



Der Fristenlauf beginnt grundsätzlich ab Übergabe an den Endkunden (d.h. Übertragung der faktischen Verfügungsgewalt). Für einzelne der in Anlage 2 angeführten PALFINGER-Produkte gilt, dass der Fristenlauf spätestens nach den in Anlage 3 für diese PALFINGER-Produkte festgesetzten Zeiträumen beginnt.

PALFINGER gewährt 12 Monate Garantie gegen Korrosionsbildung von innen nach außen auf KTL-beschichtete, pulverbeschichtete oder lackierte Komponenten mit jeweils über 5mm Unterwanderung. Von dieser Garantie ausgenommen sind Teile mit natürlichem mechanischem Abrieb oder Verschleiß (z. B. Schubarme oder Trittleche), Verfärbungen oder Verblassungen auf Grund von UV-Einstrahlung oder nicht pH-neutralen Reinigungsmitteln sowie Korrosion auf Grund von äußeren Beschädigungen.

Die gegenständliche Garantie besteht in der Verpflichtung PALFINGERS, unabhängig von der Gewährleistung gegenüber dem Vertragspartner für eine während der Garantiezeit hervorkommende Mangelhaftigkeit eines PALFINGER-Produktes einzustehen.

Über den Verbesserungsaufwand hinausgehende Ansprüche (z. B. entgangener Gewinn, bloße Vermögensschäden, Mangelfolgeschäden, Verdienstentgang, Stehzeit, Kilometergeld, Ein- und Ausbaurkosten des PALFINGER-Produkts, Transportkosten, Überstellungskosten, Ersatzfahrzeug, etc.) sind vom Garantieanspruch ausdrücklich nicht umfasst.

10. Gewährleistung

Neben der von PALFINGER gewährten Garantie besteht der Anspruch auf Gewährleistung im gesetzlich vorgesehen Ausmaß, soweit in den vorliegenden Garantie- und Gewährleistungsrichtlinien nichts Abweichendes bestimmt wird.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Auslieferung an den Vertragspartner.

11. Mangel

Im Rahmen von Garantie und Gewährleistung haftet PALFINGER gegenüber dem Vertragspartner ausschließlich für die Spezifikationen, Funktionalitäten und Ausführung laut der Technischen Datenblätter. Weicht ein PALFINGER-Produkt hiervon ab, so liegt ein Mangel vor. Abmessungen und Gewichte können geringfügig abweichen.

Darüber hinausgehende Garantie- oder Gewährleistungszusagen bestehen nicht.

12. Höhe des Regressanspruches

a. Garantiestundensatz - Arbeitseinheiten

Die Aufwandsentschädigung im Rahmen des Regressanspruches für Garantie- und Gewährleistungsarbeiten wird auf Basis eines separat vereinbarten Garantiestundensatzes berechnet.

Dieser Garantiestundensatz wird insbesondere auf Grundlage des durchschnittlichen Werkstattstundensatzes im Vertriebs- und Servicenetz des Vertragspartners und dem Schulungsgrad, welcher die Qualifikation des Personals beschreibt, ermittelt.

Die Anzahl der auf Basis des letztgültig vereinbarten Garantiestundensatzes abzugeltenden Stunden ergibt sich aus dem Reparaturzeitenkatalog des jeweiligen Produktes in der aktuellen Version (veröffentlicht im PALFINGER Extranet und PALFINGER Online Portal).

Fehlersuchzeiten werden nur dann ersetzt, wenn deren Notwendigkeit und Umfang von PALFINGER als gerechtfertigt anerkannt werden.



b. Handling-Pauschale

Von PALFINGER wird eine Handling-Pauschale von 0,25 Arbeitsstunden pro Garantieantrag vergütet, wenn ein vollständiger Garantieantrag, anhand dessen der Garantiefall durch PALFINGER eindeutig bewertet werden kann, fristgerecht und vollständig in der vereinbarten Form (grundsätzlich eClaim) eingereicht wird. Durch die Handling-Pauschale werden sonstige Aufwände (z. B. Reinigung des Gerätes, Öle und Schmierstoffe, Transportkosten, Garantiematerial etc.) mit abgegolten.

c. Ersatzteile

Ersatzteile sind vom Vertragspartner nach Bedarf zu bestellen und werden von PALFINGER in Rechnung gestellt.

Im Garantie- bzw. Gewährleistungsfall erfolgt nach Stattgabe des Garantieantrages eine Gutschrift. Über die reinen Materialkosten hinaus entstandene Zusatzkosten wie Zölle, Transportkosten etc. werden von PALFINGER nicht erstattet.

d. Transportkosten

Sofern durch die Mangelbeschaffenheit ein Transport des PALFINGER-Produkts nicht gänzlich ausgeschlossen ist, wird davon ausgegangen, dass der Endkunde dieses zur Durchführung der Mangelbeseitigung auf seine Kosten zur nächstgelegenen autorisierten PALFINGER-Servicewerkstätte verbringt.

Ist ein Transport des PALFINGER-Produkts ausgeschlossen und entstehen Mehrkosten durch Arbeiten außerhalb der nächstgelegenen PALFINGER-Servicewerkstätte, so werden diese nicht durch PALFINGER übernommen.

e. Prinzip der günstigen und zielführenden Erledigung

PALFINGER setzt grundsätzlich voraus, dass anfallende Gewährleistungs- oder Garantiearbeiten vom Vertragspartner auf dem günstigsten und zielführendsten Weg erledigt werden. Aufwendungen, die diesem Prinzip im konkreten Anlassfall zuwiderlaufen, werden nicht ersetzt.

f. Ausschluss sonstiger Ansprüche

Darüber hinausgehende Ansprüche (z. B. Mangelfolgeschaden, Transportkosten, Kilometergeld oder entgangener Gewinn) sind auf jeglicher Rechtsgrundlage und insbesondere auch im Rahmen der Garantiezusage ausgeschlossen.

Für etwaige über die vorliegenden Gewährleistungs- und Garantiezusage hinausgehenden Vereinbarungen zwischen dem Vertragspartner und einem Abnehmer oder Endkunden übernimmt PALFINGER keine Haftung.

13. Abwicklung von Garantie und Gewährleistung

Regressansprüche im Rahmen der Garantie oder Gewährleistung können ausschließlich mittels Garantieantrag in der vereinbarten Form (grundsätzlich per eClaim) an die zuständige PALFINGER-Serviceabteilung gemeldet werden.

Meldungen, die nicht in der vereinbarten Form erfolgen, sind unwirksam und werden von PALFINGER nicht bearbeitet.

Im Regelfall ist vor Ausführung der Garantie- oder Gewährleistungsarbeiten keine vorherige Rücksprache vom Vertragspartner mit PALFINGER notwendig. Der Vertragspartner kann die erforderlichen Verbesserungsarbeiten im Rahmen der Garantie bzw. Gewährleistung ausführen und den Regressanspruch hierfür geltend machen.

In folgenden Bereichen ist jedoch vorab eine Rücksprache mit PALFINGER vorzunehmen:



- a. Eine erste Kostenschätzung (Material und Arbeit) des Vertragspartners übersteigt einen Betrag von € 2.000,-- (netto);
- b. Es sind Reparaturen durchzuführen, bei denen die Mangelursache nachträglich nicht mehr festgestellt bzw. nachvollzogen werden kann;
- c. Es liegt ein Mangel vor, dessen vermutete Ursache nahelegt, dass es sich um keinen Einzelfall handelt, sondern er häufiger auftreten bzw. eine Mehrzahl von PALFINGER-Produkten betreffen könnte.

Wird keine vorherige Rücksprache vorgenommen, so ist PALFINGER berechtigt, die betreffenden Garantieanträge abzulehnen.

Garantieanträge sind innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Garantie- oder Gewährleistungsarbeiten bei PALFINGER einzureichen. PALFINGER nimmt die inhaltliche Prüfung von Garantie- und Gewährleistungsansprüchen auf Grundlage der Garantieanträge vor.

PALFINGER ist berechtigt, nicht termingerecht eingelangte oder unvollständige Garantieanträge abzulehnen.

Garatiefälle sind nachvollziehbar zu beschreiben, nach Erfordernis durch Fotos zu dokumentieren bzw. gemeinsam mit entsprechenden Daten des Diagnosesystems PALdiag.net (z. B. PALTRONIC-File, Bauteildaten, Fehlerprotokolle, Zylinderdaten etc.) zu übermitteln.

Bei Reklamationen an tragenden Bauteilen ist mit dem Garantieantrag jedenfalls eine Dokumentation in Form von Fotos zu übermitteln und eine direkte Kontaktaufnahme mit der PALFINGER-Serviceabteilung zu suchen.

Alle von PALFINGER zu einer Garantiemeldung zusätzlich angeforderten Informationen sind umgehend bereitzustellen.

PALFINGER wird Garantieanträge innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt aller dazu benötigten Informationen und Materialien bearbeiten.

PALFINGER behält sich das Recht vor, zu bereits genehmigten Garantieanträgen innerhalb von 4 Monaten nach Gutschrifterstellung mittels Nachverrechnung Rückforderungen zu stellen, sofern eigene Analysen oder Untersuchungen ergeben, dass ein Garantie- und Gewährleistungsanspruch nicht zu Recht bestand, da insbesondere:

- a. sonstige Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Garantie und Gewährleistung fehlen (und, soweit ausdrücklich erforderlich, der Mangel hiermit in Zusammenhang steht - siehe Punkt 14.);
- b. ein den Garantie- oder Gewährleistungsanspruch ausschließenden Umstand vorliegt und der Mangel hiermit in Zusammenhang steht (siehe Punkt 15.; z. B. Eigen- oder Fremdverschulden); oder
- c. sich aus sonstigen Umständen oder Gründen ergibt, dass dem Vertragspartner für die konkret vorgenommenen Verbesserungsarbeiten kein garantie- oder gewährleistungsrechtlicher Regressanspruch zusteht (z. B. das rückgesendete Bauteil oder Garantiematerial ist völlig fehlerfrei und es liegt folglich gar kein Mangel vor, die Arbeiten wurden nicht durchgeführt und der Garantieantrag missbräuchlich eingereicht).

14. Sonstige Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Garantie und Gewährleistung

Sonstige Voraussetzungen für die Geltendmachung von Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen gegenüber PALFINGER sind:



- a. der fachgerechte Aufbau des PALFINGER-Produkts gemäß PALFINGER-Montagerichtlinien. Für Unzulänglichkeiten des PALFINGER-Produkts, die mit der Nichteinhaltung der PALFINGER Montagerichtlinien in Zusammenhang stehen können, stehen dem Vertragspartner gegenüber PALFINGER keinerlei Ansprüche zu.
- b. der Einsatz von qualifiziertem Fachpersonal und die Verwendung von fachgerechtem Werkzeug sowie der PALFINGER Diagnosewerkzeuge (z.B. PALDIAG, Werkzeuge laut PALFINGER-Tools-Katalog). Für Unzulänglichkeiten und Mehrkosten in Folge der Verletzung dieser Verpflichtung stehen dem Vertragspartner gegenüber PALFINGER keinerlei Ansprüche zu.
- c. das Vorhandensein der unbeschädigten und vorschriftsmäßigen Verplombung am Produkt. Bei Beschädigung oder Entfernung der Verplombung sind sämtliche Ansprüche gegenüber PALFINGER ausgeschlossen, sofern Unzulänglichkeiten des Produkts hiermit in Zusammenhang stehen können.
- d. die Einhaltung und ordnungsgemäße Dokumentation der vorgeschriebenen Serviceintervalle laut Servicehandbuch bzw. Betriebsanleitung. Bei Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Serviceintervalle sind sämtliche Ansprüche ausgeschlossen, sofern Unzulänglichkeiten hiermit in Zusammenhang stehen können.
- e. der Einsatz von über den PALFINGER-Vertriebsweg bezogenen Original-Ersatzteilen. Bei Einbau von Fremdteilen steht dem Vertragspartner hierfür kein Garantie- oder Gewährleistungsanspruch zu.

Die Beweislast dafür, dass eine der in (a.) bis (e.) geschilderten Voraussetzungen nicht vorliegt, trägt PALFINGER. Die Beweislast dafür, dass ein Mangel mit den in (a.) bis (d.) geschilderten Umständen nicht in Zusammenhang steht bzw. stehen kann, trägt sodann der Vertragspartner.

15. Ausschluss von Garantie und Gewährleistung

Garantie- und Gewährleistungsansprüche oder eine sonstige Haftung für Schäden oder Mängel am PALFINGER-Produkt, die mit folgenden Gründen in Zusammenhang stehen, sind ausgeschlossen:

- a. höhere Gewalt;
- b. unsachgemäße Handhabung des PALFINGER-Produkts;
- c. bestimmungsfremde Verwendung des PALFINGER-Produkts;
- d. unautorisierte Veränderungen am PALFINGER-Produkt bzw. dessen elektronischen oder hydraulischen Einstellwerten;
- e. unsachgemäße Reparatur des PALFINGER-Produkts;
- f. mangelhafte oder falsche Wartung des PALFINGER-Produkts; (d.h. nicht entsprechend der Vorgaben des Serviceplanes; siehe Servicehandbuch bzw. Betriebsanleitung);
- g. Eigenverschulden des Vertragspartners oder (Fremd-)Verschulden Dritter;
- h. Nicht-Befolgung von Produktverbesserungsprogrammen, die durch PALFINGER vorgeschrieben wurden;
- i. Missachtung der Betriebsanleitung.

Die Beweislast dafür, dass einer der in (a.) bis (i.) geschilderten Umstände vorliegt, trägt PALFINGER. Die Beweislast dafür, dass ein Mangel mit den in (a.) bis (i.) geschilderten Umständen nicht in Zusammenhang steht, trägt sodann der Vertragspartner.

Die Garantie erstreckt sich ferner nicht auf Betriebsmittel, wie z.B. Öle, Fette, Filterpatronen, Luftfilter sowie alle Teile, die während der Garantie- und Gewährleistungszeit gemäß Wartungsplan getauscht werden müssen.



Für den Aufbau sowie für nachträglich durchgeführte Abänderungen an PALFINGER-Produkten besteht keinerlei Haftung, Gewährleistung oder Garantie von PALFINGER, außer der Aufbau oder die Abänderungen wurden von PALFINGER freigegeben oder durchgeführt.

Für sämtliche aus oder im Zusammenhang mit der Installation eines PALFINGER-Produktes (z. B. Montage auf LKW oder sonstigem Trägerfahrzeug, Stationärmontage etc.) oder der sonstigen Verwendung eines PALFINGER-Produktes beim Aufbau entstehenden Mängel oder sonstigen Konsequenzen hat ausschließlich der Hersteller des Aufbaues oder dessen Werkstätte bzw. der Aufbauer oder der Vertragspartner selbst einzustehen. Es besteht keinerlei Haftung, Gewährleistung oder Garantie von PALFINGER. Dies trifft auch für elektrische und hydraulische Schnittstellen zwischen Trägerfahrzeug bzw. stationärer Plattform und PALFINGER-Produkt (z. B. Leitungen und elektrische sowie elektronische Verbindungen) zu.

16. Servicehandbuch

Hinsichtlich der Frage der Einhaltung und ordnungsgemäßen Dokumentation der vorgeschriebenen Serviceintervalle ist ausschließlich das Servicehandbuch heranzuziehen.

Sämtliche Service- und Reparaturarbeiten sind folglich im Servicehandbuch inklusive der Angabe der aktuellen Betriebsstunden (sofern technisch möglich) einzutragen.

Besondere Reparaturen (z. B. das Austauschen von größeren Komponenten oder Systemen) sind im dafür vorgesehenen Feld des Servicehandbuches zu vermerken.

PALFINGER behält sich das Recht vor, eine Kopie der entsprechenden Seiten des Servicehandbuches anzufordern.

17. Haftung

Eine Haftung für Schäden aufgrund leichter Fahrlässigkeit seitens PALFINGER ist ausgeschlossen (mit Ausnahme von Personenschäden). Die Beweislast dafür, dass PALFINGER ein haftungsbegründendes Verschulden höheren Grades trifft, liegt beim Vertragspartner.

Für Fälle grober Fahrlässigkeit haftet PALFINGER lediglich nach Maßgabe der folgenden Haftungsbeschränkungen:

- a. Die Haftung von PALFINGER wird insgesamt der Höhe nach auf die Höhe des Entgelts, welches vom Vertragspartner für das Produkt oder die Leistung, die den Schaden jeweils verursacht haben bzw. mit deren (Nicht- oder Spät-) Lieferung der Schaden im Zusammenhang steht, zu entrichten ist, beschränkt.
- b. Die Haftung für entgangenen Gewinn, bloße Vermögensschäden und Mangelfolgeschäden (z. B. Verdienstentgang, Stehzeit, Kilometergeld, Ein- und Ausbaukosten des Produkts, Transportkosten, entgangener Gewinn, Überstellungskosten, Ersatzfahrzeug, etc.) oder sonstige indirekte oder mittelbare Schäden wird ausgeschlossen.

18. Software-Updates

PALFINGER entwickelt seine Produkte laufend auch im Softwarebereich weiter. Das Einspielen der von PALFINGER vorgeschlagenen Software-Updates wird – auch im Rahmen von Serviceaktivitäten oder der Behebung von Funktionsbeeinträchtigungen des Produkts von PALFINGER nicht vergütet, außer diese Maßnahme wird im Rahmen eines Produktverbesserungsprogramms von PALFINGER vorgeschrieben.



19. Kulanz

Im Einzelfall kann von PALFINGER auf freiwilliger Basis, in dessen alleiniger Disposition und ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung, Kulanz gewährt werden. Dies stellt bei PALFINGER eine Maßnahme zur Kundenbindung dar. Auch ohne eine entsprechende Verpflichtung sieht es PALFINGER als sinnvoll an, seine Kunden in einem Problemfall zufriedenzustellen.

So können von PALFINGER im Rahmen der Kulanz etwa Reparatur- und Serviceleistungen auf freiwilliger Basis auch nach Ablauf der gesetzlichen oder individualvertraglichen Gewährleistungs- oder Garantiefrieten geleistet werden.

Der Vertragspartner ist im Kulanzfall verpflichtet, die von PALFINGER gewährten finanziellen Beteiligungen an Reparaturen, nachweislich und mindestens in gleichem Umfang an den Endkunden weiterzugeben, widrigenfalls PALFINGER jederzeit und innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen berechtigt ist, Rückforderungen zu stellen.

„In gleichem Umfang“ bedeutet, dass soweit von PALFINGER eine prozentuale Übernahme der Materialkosten zugesagt wird, die Rechnung über Materialkosten an den Endkunden um denselben Prozentsatz zu reduzieren ist. Genehmigte Arbeitsstunden sind von der Anzahl der an den Endkunden verrechneten Arbeitsstunden in Abzug zu bringen.

Für Kulanzmaterial gilt Punkt 22. („Garantiematerial“) sinngemäß.

20. Garantie- und Gewährleistungsfrist für Ersatzteile und Nachrüstbausätze

Für Ersatzteile und Nachrüstbausätze gelten die produktspezifischen Garantie- und Gewährleistungsbedingungen (siehe [Anlage 3](#)). Die Gewährleistungs- und Garantiefrieten beginnen ab Einbaudatum, jedoch spätestens 12 Monate nach Auslieferung durch PALFINGER an den Vertragspartner. Ein Garantie- oder Gewährleistungsfall ist in der vereinbarten Form (grundsätzlich mit eClaim als "Ersatzteilgarantie") einzureichen. Jeder Einbau von Ersatzteilen ist zu dokumentieren (u. A. im Servicehandbuch) und der entsprechende Nachweis ist auf Anforderung an PALFINGER zu übermitteln.

Zusätzlich erworbene Garantieverlängerungen für das PALFINGER-Produkt gelten nicht für Ersatzteile, selbst wenn diese zur Verwendung mit dem betreffenden PALFINGER-Produkt erworben wurden.

Für vollständig in Kulanz vergütete Ersatzteile besteht kein Garantie- und Gewährleistungsanspruch.

Über PALFINGER vertriebene Werkzeuge gelten nicht als PALFINGER-Produkt im Sinne dieser Garantie- und Gewährleistungsrichtlinien. Es gilt folglich keine Garantieabrede. Gewährleistungs- und Haftungsbestimmungen gemäß der vorliegenden Garantie- und Gewährleistungsbestimmungen gelten sinngemäß.

21. Verplombung und Einstellwerte

Die Verplombung von Ventilen oder Komponenten darf nur durch qualifiziertes Fachpersonal eines hierzu autorisierten PALFINGER-Händlers (oder eines Mitglieds in dessen Service- und Vertriebs- und Servicenetzwerkes) entfernt und mit fachgerechtem und ordnungsgemäß registriertem Werkzeug neu angebracht werden.

Elektronische, mechanische und hydraulische Einstellwerte dürfen ausschließlich durch qualifiziertes Fachpersonal eines hierzu autorisierten PALFINGER-Händlers (oder eines Mitglieds in dessen Vertriebs- und Servicenetzwerkes) verändert werden.



22. Garantiematerial

Von PALFINGER angefordertes Garantiematerial muss innerhalb von 4 Wochen ab Anforderung auf Kosten des Vertragspartners an PALFINGER zurückgesendet werden. Geht das angeforderte Garantiematerial nicht oder nicht zeitgerecht bei PALFINGER ein, so muss der Garantie- oder Gewährleistungsantrag abgelehnt werden.

Mit Anerkennung des Materialwertes im Garantiefall geht das vergütete Material in das Eigentum von PALFINGER über. Dies ist erforderlich, damit PALFINGER seine Rechte gegenüber seinen eigenen Lieferanten wahrnehmen kann. Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass vom Endkunden bzw. Eigentümer des PALFINGER-Produktes eine entsprechende Ermächtigung vorliegt.

Nicht rückgesendete Garantieteile, für die von PALFINGER ein Garantieantrag genehmigt wurde (d. h. Anerkennung des Materialwertes), müssen innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des Garantiefalles vom Vertragspartner vernichtet werden. Ein Wieder-Inverkehrbringen dieser Garantieteile ist unzulässig.

Angefordertes Garantiematerial muss gereinigt, ordentlich verpackt und mit der übermittelten Garantiematerialanforderung beschriftet an die zuständige PALFINGER-Serviceabteilung retourniert werden.

Nach Nicht-Genehmigung eines Garantieantrages (d.h. Nicht-Anerkennung des Materialwertes) hat der Vertragspartner die Möglichkeit, das Garantiematerial innerhalb von 2 Wochen von PALFINGER zurückzufordern, wobei die Transportkosten vom Vertragspartner zu tragen sind. Ein Wieder-Inverkehrbringen dieser Garantieteile ist nur zulässig, sofern keine Qualitäts- oder Sicherheitsbeeinträchtigung vorliegt. Wird das Garantiematerial nicht zurückgefordert, so wird es durch PALFINGER vernichtet.

Beim Austauschen von defekten Teilen durch den Vertragspartner können im Einzelfall und nach Absprache mit PALFINGER an Stelle von Neuteilen überarbeitete und von PALFINGER bezogene, besonders gekennzeichnete Austauscherteile zum Einbau kommen.

23. Verantwortlichkeiten des Vertragspartners

a. Verantwortung des Vertragspartners gegenüber dem Endkunden

Auf Grundlage seiner Verpflichtungen als Händler muss der PALFINGER-Händler jeden Mängelfall annehmen, die Garantie- und Gewährleistungsarbeiten durchführen und den Garantieantrag bei PALFINGER einreichen.

Dies gilt für jene PALFINGER-Produkte (laut Anlage 2), die der Vertragspartner auch selbst vertreibt.

b. Verantwortung des Vertragspartners gegenüber PALFINGER

Jeder Vertragspartner beschäftigt eine ausreichende Anzahl an qualifizierten und geeigneten Mitarbeitern, die in der Lage sind, alle Arbeiten im Rahmen der Selbstvornahme auszuführen sowie die entsprechende Garantie- und Gewährleistungsabwicklung durchzuführen.

Die von PALFINGER verwendeten Garantie- und Gewährleistungsrichtlinien oder andere Anweisungen sind dem Vertragspartnerpersonal bekannt zu machen, und deren Umsetzung und Einhaltung sorgfältig zu überwachen.



c. Verantwortung des Vertragspartners gegenüber Subpartnern

Gegenüber PALFINGER ist ausschließlich der Vertragspartner selbst für die Verwaltung der Garantie- und Gewährleistungsansprüche gemäß diesen Garantie- und Gewährleistungsrichtlinien verantwortlich. Dies gilt auch dann, wenn sich der Vertragspartner eines Subpartners (oder sonstiger Mitglieder seines Vertriebs- und Servicenetzwerkes) bei der Abwicklung von Garantie- und Gewährleistungsarbeiten bedient.

Soweit erforderlich, gibt der Vertragspartner die resultierenden Gutschriften und Informationen unverzüglich an Subpartner (oder sonstige Mitglieder seines Vertriebs- und Servicenetzwerkes) weiter. Umgekehrt übernimmt der Vertragspartner die direkte Zahlung aller Rücklastschriften oder Lastschriften, die im Rahmen von Garantie- und Gewährleistungsansprüchen von PALFINGER auferlegt werden.

Subpartner (oder sonstige Mitglieder im Vertriebs- und Servicenetzwerk des Vertragspartners) sind zur Einhaltung dieser Garantie- und Gewährleistungsrichtlinien – soweit entsprechende Verpflichtungen den Vertragspartner treffen - zu verpflichten und es ist sicherzustellen, dass sie diese Verpflichtungen sinngemäß übernehmen. Der Vertragspartner ist hinsichtlich seiner Subpartner (oder sonstige Mitglieder seines Vertriebs- und Servicenetzwerkes) gegenüber PALFINGER verantwortlich und sorgt für eine entsprechende Anleitung und Überwachung.

Der Vertragspartner muss insbesondere ausreichende technische und administrative Unterstützung bei der Verwaltung von Ansprüchen anbieten, um sicherzustellen, dass alle erforderlichen Voraussetzungen beim Subpartner umgesetzt werden.

24. PALFINGER-Zusatzgeräte und PALFINGER-Zubehör

Neben dem PALFINGER-Produkt selbst können Garantie- und Gewährleistungsansprüche ausschließlich für PALFINGER-Zusatzgeräte bzw. PALFINGER-Zubehör geltend gemacht werden, die nachweislich bei PALFINGER erworben wurden.

Für PALFINGER-Zusatzgeräte bzw. PALFINGER-Zubehör gelten die produktspezifischen Garantie- und Gewährleistungsbedingungen betreffend jenes PALFINGER-Produkt, bei bzw. mit dem sie Verwendung finden (siehe [Anlage 3](#)).

Die Garantiefrist beginnt ab Einbaudatum, jedoch spätestens 12 Monate nach Auslieferung durch PALFINGER.

Reklamationen zu Zusatzgeräten und Zubehör sind unter der Angabe der Type, Seriennummer und Einbaudatum auf dem normalen Garantieweg in der vereinbarten Form (grundsätzlich per eClaim) an PALFINGER zu senden. Der Garantieantrag ist dabei unter jener Equipment-Nummer einzureichen, an der das Gerät angebaut ist.

Wird das Zusatzgerät oder das Zubehör an einem Fremdprodukt angebaut oder autark betrieben, so ist der Garantieantrag mit einer zusammen mit der zuständigen PALFINGER-Serviceabteilung abgestimmten Dummy-Nummer einzureichen.

25. Schadensminderungspflicht und Produktverbesserungsprogramme

Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf eine Minderung möglicher Schäden oder sonstiger Nachteile hinzuwirken, insbesondere Reparaturen so schnell wie möglich durchzuführen, bevor weitere Schäden eintreten oder ein eingetretener Schaden noch vergrößert wird.

Der Vertragspartner hat an Produktverbesserungsprogrammen bestmöglich mitzuwirken, diese nachweislich und unverzüglich an Endkunden oder seine sonstigen Abnehmer zu kommunizieren und entsprechend der Vorgaben von PALFINGER durchzuführen. PALFINGER hat Anspruch auf



den Ersatz von Schäden, die Folge der unzureichenden Mitwirkung bei der Durchführung eines Produktverbesserungsprogrammes bzw. des Verstoßes gegen die Schadensminderungspflicht sind.

Reagiert ein Endkunde oder sonstiger Abnehmer nicht nachweislich auf die wiederholte Aufforderung zu einer Produktverbesserungsmaßnahme, ist dies durch den Vertragspartner zeitgerecht an PALFINGER zu melden.

26. Verhalten bei Unfällen

Wird durch ein PALFINGER-Produkt ein Unfall mit Sach- und / oder Personenschaden verursacht, so ist vom Vertragspartner unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Werktagen nach dem Schadensereignis, eine genaue Unfallmeldung mittels des bei PALFINGER erhältlichen Formulars an PALFINGER zu übermitteln und der Schaden an die lokal zuständige Versicherung des Vertragspartners zu melden.

Die Unfallhergangsbeschreibung ist mit einer aussagekräftigen Fotodokumentation ausreichend zu ergänzen. Alle Bauteile, die für die Verursachung des Unfalles verantwortlich sein könnten, sind sofort sicherzustellen und bis zur endgültigen Klärung aufzubewahren.

Die weitere Vorgehensweise muss unverzüglich mit der PALFINGER-Serviceabteilung abgestimmt werden.

27. Rechtsverhältnis zwischen Vertragspartner und Endkunde bzw. Abnehmer

Die Rechte und Bedingungen gemäß dieser Garantie- und Gewährleistungsrichtlinien stellen einen Mindeststandard dar, den der Vertragspartner sich verpflichtet, auch seinen Abnehmern bzw. Endkunden vertraglich entsprechend einzuräumen.

Räumt der Vertragspartner dem Abnehmer oder Endkunden keine entsprechenden Bedingungen oder Rechte ein, so wird auch PALFINGER von seinen Verpflichtungen gemäß diesen Garantie- und Gewährleistungsrichtlinien insoweit frei, wie dies dem vom Vertragspartner mit dem Abnehmer oder Endkunden vereinbarten Vertragsinhalt entspricht. Dasselbe gilt, wenn von PALFINGER im Anlassfall gewährte Garantie- oder Gewährleistungsansprüche nicht an den Endkunden weitergegeben werden. Bei PALFINGER aufgrund dennoch Folge geleisteter Garantie- oder Gewährleistungsansprüche entstandene Kosten sind vom Vertragspartner zu ersetzen.

PALFINGER haftet nicht für Zusagen eines Vertragspartners gegenüber dessen Abnehmern. Soweit PALFINGER seinen eigenen Verpflichtungen gemäß dieser Garantie- und Gewährleistungsrichtlinie nachkommt, kommen dem Vertragspartner somit keine weiteren Regressansprüche oder sonstige Ansprüche in Folge der Erfüllung seiner eigenen Gewährleistungsverpflichtungen oder vertraglicher Garantiepflichtungen gegenüber seinem Abnehmer oder dem Endkunden zu.

28. Rechtswahl, Gerichtsstand

Es kommt ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens und der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts zur Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Bestimmungen ist das sachlich zuständige Gericht in Salzburg Stadt.



29. Schriftform

Jede Änderung bzw. Ausnahme bedarf der Schriftform, ebenso das Abgehen vom Schriftlichkeitserfordernis. PALFINGER ist berechtigt, diese Garantie- und Gewährleistungsrichtlinien einseitig abzuändern. Bei einem Verstoß gegen die in diesen Garantie- und Gewährleistungsrichtlinien festgelegten Verpflichtungen erlöschen sämtliche Ansprüche. Diese Garantie- und Gewährleistungsrichtlinien ersetzen alle bisher vorhandenen Regelungen zu diesem Thema.

30. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Garantie- und Gewährleistungsrichtlinien ungültig, gesetzlich unzulässig oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleiben die restlichen Bestimmungen hiervon unberührt und wirksam. Diesfalls gelten anstatt der ungültigen oder undurchsetzbaren Bestimmungen solche Vereinbarungen als getroffen, die den beabsichtigten Zweck so gut wie möglich erreichen.

31. Reihenfolge der Dokumente

Produktspezifische Garantie- und Gewährleistungsrichtlinien (Anlage 3) gehen diesen allgemeinen Garantie- und Gewährleistungsrichtlinien vor und ergänzen diese.

32. Geltung der AGB

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von PALFINGER in der letzten, auf der Homepage (www.palfinger.com) veröffentlichten Fassung, sofern sie nicht durch die Bestimmungen dieser Garantie- und Gewährleistungsbestimmungen abgeändert werden.

33. Besonderheiten für Vertragspartner als Wiederverkäufer ohne eigene Service- und Vertriebsstruktur

Handelt es sich beim Vertragspartner um einen Wiederverkäufer ohne eigene Service- und Vertriebsstruktur betreffend PALFINGER-Produkte (z.B. OEM) so gelten die vorliegenden Garantie- und Gewährleistungsbedingungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

Der Vertragspartner wird den Endkunden im Fall von Mängeln am PALFINGER-Produkt gemäß den Vorgaben von PALFINGER an einen PALFINGER-Händler oder ein Mitglied in dessen Service- und Vertriebsstruktur (z. B. Subpartner, Servicepartner) verweisen, welcher die Verbesserung gemäß dieser Garantie- und Gewährleistungsrichtlinien im Auftrag und im Namen von PALFINGER vornehmen wird.

Diese Verbesserung erfolgt auf Grundlage und im Hinblick auf den Garantie- bzw. Gewährleistungsanspruch des Vertragspartners gegenüber PALFINGER.

PALFINGER haftet lediglich für solche Mängel, welche innerhalb von zwei Wochen nach Hervorkommen vom Vertragspartner schriftlich und unter Setzung einer angemessenen Nachfrist bei PALFINGER geltend gemacht wurden. Erfolgt keine oder nur eine verspätete Mängelrüge, so ist eine Inanspruchnahme von Garantie oder Gewährleistung ausgeschlossen. Falls sich aus den Umständen nichts anderes ergibt, wird eine Nachfristsetzung von vier Wochen ab Rüge des Mangels als angemessen angesehen.



Ein Mangel am PALFINGER-Produkt wird nach dem Ermessen von PALFINGER durch Verbesserung oder Austausch behoben. Sind allerdings Verbesserung oder Austausch unmöglich oder für PALFINGER mit einem unverhältnismäßigen hohen Aufwand verbunden oder ist PALFINGER auch nach zumindest drei Verbesserungs- oder Austauschversuchen, welche sich gleichzeitig über einen Zeitraum von wenigstens sechs Monaten erstrecken, nicht in der Lage, den Mangel zu beheben, so steht dem Vertragspartner das Recht auf Wandlung oder Preisminderung zu, sofern es sich dabei weder um einen geringfügigen Mangel noch um einen unwesentlichen Mangel, der den ordnungsgemäßen Gebrauch nicht verhindert, handelt, zu. Für geringfügige Mangel oder unwesentliche Mängel, die den ordnungsgemäßen Gebrauch nicht verhindern, sind Wandlung oder Preisminderung ausgeschlossen.

Darüber hinausgehende Ansprüche (z. B. Mangelfolgeschaden, Transportkosten, Kilometergeld oder entgangenen Gewinn) sind auf jeglicher Rechtsgrundlage und insbesondere auch im Rahmen der Garantiezusage ausgeschlossen.

Ein Aufwandsersatz in Folge Ersatz- oder Selbstvornahme wird ausgeschlossen.

34. Besonderheiten, wenn Vertragspartner kein Wiederverkäufer

Handelt es sich beim Vertragspartner um keinen Wiederverkäufer und ist er folglich identisch mit dem Endkunden, so gelten die vorliegenden Garantie- und Gewährleistungsbedingungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

Der Vertragspartner hat sich im Fall von Mängeln direkt an PALFINGER zu wenden. PALFINGER wird den Endkunden sodann an einen PALFINGER-Händler oder ein Mitglied in dessen Service- und Vertriebsstruktur (z. B. Subpartner, Servicepartner) verweisen, welcher die Verbesserung des Mangels im Auftrag von PALFINGER vornimmt.

PALFINGER haftet lediglich für solche Mängel, welche innerhalb von zwei Wochen nach Hervorkommen vom Vertragspartner schriftlich und unter Setzung einer angemessenen Nachfrist bei PALFINGER geltend gemacht wurden. Erfolgt keine oder nur eine verspätete Mängelrüge, so ist eine Inanspruchnahme von Garantie oder Gewährleistung ausgeschlossen. Falls sich aus den Umständen nichts anderes ergibt, wird eine Nachfristsetzung von vier Wochen ab Rüge des Mangels als angemessen angesehen.

Ein Mangel am PALFINGER-Produkt wird nach dem Ermessen von PALFINGER durch Verbesserung oder Austausch behoben. Sind allerdings Verbesserung oder Austausch unmöglich oder für PALFINGER mit einem unverhältnismäßigen hohen Aufwand verbunden oder ist PALFINGER auch nach zumindest drei Verbesserungs- oder Austauschversuchen, welche sich gleichzeitig über einen Zeitraum von wenigstens sechs Monaten erstrecken, nicht in der Lage, den Mangel zu beheben, so steht dem Vertragspartner das Recht auf Wandlung oder Preisminderung zu, sofern es sich dabei weder um einen geringfügigen Mangel noch um einen unwesentlichen Mangel, der den ordnungsgemäßen Gebrauch nicht verhindert, handelt, zu. Für geringfügige Mangel oder unwesentliche Mängel, die den ordnungsgemäßen Gebrauch nicht verhindern, sind Wandlung oder Preisminderung ausgeschlossen.

Darüber hinausgehende Ansprüche (z. B. Mangelfolgeschaden, Transportkosten, Kilometergeld oder entgangenen Gewinn) sind auf jeglicher Rechtsgrundlage und insbesondere auch im Rahmen der Garantiezusage ausgeschlossen.

Ein Aufwandsersatz in Folge Ersatz- oder Selbstvornahme wird ausgeschlossen.



ANLAGE 1: Gesellschaften

Diese Garantie- und Gewährleistungsrichtlinien gelten für folgende Gesellschaften:

<p>PALFINGER Europe GmbH Franz Wolfram Schererstraße 24 5020 Salzburg AUSTRIA PALFINGER</p>	<p>EPSILON Kran GmbH Christophorusstraße 30 5061 Elsbethen AUSTRIA PALFINGER</p>
<p>PALFINGER PLATFORMS GmbH Düsseldorferstraße 100 47809 Krefeld GERMANY PALFINGER</p>	<p>S.A.S. GUIMA PALFINGER 29A, avenue des Tourondes 82300 CAUSSADE FRANCE PALFINGER</p>
<p>PALFINGER EMEA GmbH Franz Wolfram Schererstraße 24 5020 Salzburg AUSTRIA PALFINGER</p>	<p>MBB PALFINGER GmbH Fockestraße 53 27777 Ganderkesee-Hoykenkamp GERMANY PALFINGER</p>



ANLAGE 2: Produkte

Diese Garantie- und Gewährleistungsrichtlinien gelten für folgende Produkte:

PALFINGER Ladekrane	
PALFINGER Holz- und Recyclingkrane	
PALFINGER Abroll- und Absetzkipper	
PALFINGER Mitnahmestapler	
PALFINGER Hubarbeitsbühnen	
PALFINGER Ladebordwände / Hubladebühnen	
PALFINGER Eisenbahnsysteme und Brückeninspektionsgeräte	



ANLAGE 3: Produktspezifische Garantie- und Gewährleistungsrichtlinien



ANLAGE 4: Cross-Border-Sales